



Geschäftszeichen VI 2-B-028-f-01-01

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Prüforganisationen für
technische Anlagen und
Einrichtungen in Gebäuden
- lt. Verteiler -

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Dr. Pohlmann /Ki
Telefon 815 - 2959
Telefax 815 - 2219
E-Mail dieter.pohlmann@hmwvl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 14. Februar 2007

**Verordnung über Prüfberechtigte, Prüfsachverständige, technische Prüfungen und Zu-
ständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung vom 18. Dezember 2006
(GVBL. I S. 745)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie mein Schreiben an den Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe
e. V. vom 14. Februar 2007 mit der Bitte, dieses Schreiben Ihren Sachverständigen zur Kennt-
nis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Pohlmann

Anlagen



Geschäftszeichen VI 2-B-028-f-01-01

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Bundesverband Brandschutz-
Fachbetriebe e. V.
Dienstleister im Brandschutz
Friedrichstrasse 18

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Dr. Pohlmann /KI
Telefon 815 - 2959
Telefax 815 - 2219
E-Mail dieter.pohlmann@hmwvl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

34117 Kassel

Datum 14. Februar 2007

**Verordnung über Prüfberechtigte, Prüfsachverständige, technische Prüfungen und Zu-
ständigigkeiten nach der Hessischen Bauordnung vom 18. Dezember 2006
(GVBL. I S. 745)**

Ihr Schreiben vom 11. Januar 2007 –CW/- -

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wege,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Januar 2007, mit dem Sie mir Ihre Sorge um den Erhalt der Brand- und Betriebssicherheit von relevanten technischen Anlagen in Sonderbauten mitteilen.

Zutreffend ist, dass sich die baurechtlichen Anforderungen an die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen nur noch auf solche beziehen, die im Interesse der Gewährleistung der Brand- und Betriebssicherheit zwingend von eigens für die entsprechenden Fachgebiete anerkannten Prüfsachverständigen geprüft werden müssen. Die Vorschrift folgt dabei weitestgehend den von den Gremien der Bauministerkonferenz erarbeiteten Muster- Prüfverordnung. Die in der TPrüfVO (Artikel 2 der eingangs genannten Rechtsverordnung) festgelegten Prüfintervalle lassen die Notwendigkeit nach Durchführung fachspezifischer Wartungs- und Prüfarbeiten, wie sie im technischen Regelwerk, in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen (z.B. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen) und in Vorgaben des Herstellers enthalten sind, unberührt. Die bauordnungsrechtliche Verpflichtung leitet sich aus den grundsätzlichen Anforderungen des § 3 Abs. 1 Hessische Bauordnung ab. Danach sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Diese grundlegende Anforderung erfasst damit auch weitere sicherheitstechnische Anlagen, die in der TPrüfVO selbst nicht genannt sind: Die Verpflichtung wendet sich unmittelbar an die Bauherrschaft bzw. an den Betreiber.

Ich pflichte Ihnen bei, dass die nach der HPPVO und TPrüfVO tätigen Prüfsachverständigen besondere Voraussetzungen und ein hohes Maß an beruflicher Qualifikation verfügen müssen. Die Anerkennungsbestimmungen der HPPVO, die notwendigen Qualifikationsnachweise und die Fortbildungsverpflichtungen tragen zu einem entsprechenden Niveau bei. Die diesem Schreiben in Kopie beigefügten „Grundsätze“ der Fachkommission „Bauaufsicht“ für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden sind in Hessen nicht eigens bauaufsichtlich eingeführt. Es ist jedoch von einer allgemeinen Beachtung der Grundsätze auszu-

gehen. Der einzelne Sachverständige ist dafür verantwortlich, dass die an der einzelnen Anlage von ihm durchgeführten Prüfungen nach Art und Umfang notwendig und hinreichend sind. Die Grundsätze dienen dabei als Orientierungshilfe.

Die Bauaufsichtsbehörden und Brandschutzdienststellen des Landes Hessen, die in Hessen anerkannten Prüfsachverständigern und die Ingenieurkammer Hessen erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Pohlmann

Anlage

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige – Fassung Dez. 2001 –